

# **Betriebsrentenrechtliche Möglichkeiten und Grenzen der Änderung von Hausbrandkohle-Zusagen durch Tarifvertrag**

**Gutachtliche Stellungnahme**

auf Anfrage der

**KAB e.V.**

erstattet durch

**Prof. Dr. *Gregor Thüsing* LL.M. (Harvard)  
Direktor des Instituts für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit  
Universität Bonn**

2017

## Gliederung

<b>A) Sachverhalt und Rechtsfragen</b> .....	4
<b>B) Rechtsausführungen</b> .....	14
I. Entfall des Deputat- und Beihilfeanspruchs durch Einstellung der Kohleproduktion .....	14
1. Unmöglichkeit des Deputatanspruchs aufgrund bloßer Vorratsschuld .....	15
a) Begrenzte Gattungsschuld als Begrenzung der Leistungspflicht.....	15
b) Beispiele der Rechtsprechung bei tarifvertraglicher Regelung .....	18
c) Schlussfolgerung für Deputatsanspruch .....	20
d) Schlussfolgerung für Energiebeihilfe .....	22
2. Keine Unwirksamkeit aufgrund Wegfalls der Geschäftsgrundlage .....	24
a) Wegfall der Geschäftsgrundlage und Tarifvertrag .....	24
b) Kriterien der Geschäftsgrundlage .....	25
c) Schlussfolgerungen .....	26
aa) Keine Geschäftsgrundlage.....	26
bb) Keine unbillige Härte .....	28
cc) Keine Unvorhersehbarkeit des Wegfalls .....	28
3. Ein erstes Zwischenergebnis.....	29
II. Mögliche Ablösung durch ÄMTV v. 29.4.2015 – Formelle Voraussetzungen.....	29
1. Mandat zur Tarifierung .....	30
2. Personelle Reichweite.....	31
a) Normativ gebundene aktive Arbeitnehmer .....	31
b) Nicht-normativ gebundene aktive Arbeitnehmer .....	31
c) Vorruhestandler und Betriebsrentner .....	33
III. Ablösung unter Berücksichtigung des betriebsrentenrechtlichen Schutzes .....	36
1. Deputatsanspruch und Energiebeihilfe als Betriebsrente und ihre Ablösung .....	36
a) Vertrauensschutz und Vertragsanpassung .....	37
b) Vertrauensschutz am Maßstab der Dreistufentheorie.....	38
c) Großzügigerer Maßstab der Tarifvertragsparteien.....	39
2. Ablösbarkeit <i>in concreto</i> .....	42

a) Eingriff in erdiente Anwartschaften.....	43
aa) Bereits ausgeschiedene Arbeitnehmer.....	44
bb) Aktive Arbeitnehmer, mit mindestens 20-jähriger Beschäftigungszeit im deutschen Steinkohlebergbau .....	47
cc) Aktive Arbeitnehmer mit weniger als 20-jähriger Beschäftigungszeit im deutschen Steinkohlebergbau .....	48
b) Eingriff in noch zu erdienende Anwartschaften .....	48
IV. Änderung der Zahlungsweise.....	49
1. Eingriff auch bei vollständiger Wertadäquanz .....	49
2. Ablösung Kohledeputat durch Energiebeihilfe .....	51
3. Ablösung Energiebeihilfe durch Abfindung.....	53
V. Summa .....	54